

Das Oberste Gericht stellt sich in seiner Entscheidung vom 22. September 1955⁶⁸ auf den Standpunkt, daß mit dem genannten Tatbegriff noch nicht alle Fälle der vorläufigen Festnahme erschöpft seien. Es vertritt die Auffassung, daß ein Bürger im Interesse einer wirksamen vorbeugenden Verhütung von Verbrechen einen anderen auch dann vorläufig festnehmen darf, wenn die Tat noch nicht begangen ist, sondern erst begangen werden soll. Ausgehend davon, daß § 152 Abs. 1 StPO von jedem Bürger ein hohes Maß von Wachsamkeit fordert, dürfte dieser Auffassung insoweit zuzustimmen sein, als sich aus den gesamten Umständen des Verhaltens des Festzunehmenden zwingend ergibt, daß dieser tatsächlich eine Straftat begehen wird und dieser Verdacht sich auch bestätigt.

Dagegen kann man sich u. E. der in der Entscheidung des Obersten Gerichts vertretenen Ansicht nicht anschließen, daß auch in Fällen des Irrtums des Festnehmenden das Recht zur vorläufigen Festnahme zu bejahen ist. Eine solche Auslegung führt zu einer ungerechtfertigten Ausweitung des Festnahmerechts. Im Lehrbuch des Strafrechts heißt es mit Recht: „Nimmt der Festnehmende irrtümlich das Vorliegen von Umständen an, die gemäß § 152 StPO zur vorläufigen Festnahme berechtigen, so wird sein Verhalten nicht durch § 152 StPO gerechtfertigt; es ist — wie bei der Putativ-Notwehr — nach den Grundsätzen des § 59 StGB über den Irrtum zu beurteilen.“⁶⁹

Ein „Betreffen auf frischer Tat“ liegt dann vor, wenn der Täter bzw. Teilnehmer bei der Begehung der Tat angetroffen und direkt am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe gestellt wird. Das „Verfolgen auf frischer Tat“ umfaßt alle der Tat folgenden notwendigen Maßnahmen zum Zwecke der Ergreifung des Täters. Diese Maßnahmen können sich dabei durchaus über eine längere Zeit hinziehen. Voraussetzung ist nur, daß die Verfolgung sofort nach der Begehung der Tat eingesetzt hat und nicht unterbrochen worden ist. Wird die Verfolgung dagegen zunächst abgebrochen, z. B. weil sie zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg bietet, liegt bei einem späteren Antreffen des Täters oder Teilnehmers kein Verfolgen auf frischer Tat mehr vor. In einem solchen Fall ist eine vorläufige Festnahme nur im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO durch den Staatsanwalt bzw. das Untersuchungsorgan zulässig.

68. NJ, 1955, S. 733 f.

69. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 518.